

zu einer richtigen Einschätzung der Gefährlichkeit — und das steht auch mit § 242 StGB im Einklang —, wenn man diese Handlung als Diebstahl beurteilt.

Die für den Diebstahl erforderliche Zueignung ist nicht gleichbedeutend mit Einverleibung des Gegenstandes in das eigene Vermögen. Es sind Fälle denkbar, in denen sich der Täter eine Sache rechtswidrig zueignet, die er gar nicht besitzen will. So begeht z. B. eine Frau einen Diebstahl, die einer anderen aus Neid Schmuck wegnimmt, um ihn später zu vernichten. Die Täterin hat sich damit Sachen zugeeignet, ohne daran zu denken, diese ihrem Vermögen einzuverleiben. Sie hat sie aber dem Vermögen anderer entnommen. Sie hat fremden Gewahrsam gebrochen, um über die Sachen zum Nachteil des Eigentümers zu verfügen.

Der von Hübner formulierte Begriff der Zueignung ist zu eng. Da eine Einverleibung z. B. bei der Schmuckdiebin nicht erfolgte, könnte sie — wollte man Hübner folgen — kaum zur Verantwortung gezogen werden. Richtig muß vielmehr festgestellt werden, welche Verfügung der Täter über die fremde Sache trifft.

§ 242 StGB verlangt zur Tatbestandsmäßigkeit kein Einverleiben der Sache oder des in ihr verkörperten Wertes in das Vermögen. Er fordert nur, daß der Täter einem anderen eine Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht wegnimmt. Das tut auch derjenige, der unbefugt ein fremdes Kraftfahrzeug oder Fahrrad in Gebrauch nimmt und es dann irgendwo stehen läßt, ohne sich zu bemühen, den Eigentümer wieder in den Besitz seiner Sachen zu bringen. Dieser Täter hat dadurch fremdes Eigentum geschädigt; denn er hat es dem Eigentümer entzogen und Zugriffen anderer Personen preisgegeben. Es hängt vom Willen ehrlicher Bürger und auch vom Zufall ab, ob ein an der Ostsee

unbefugt in Gebrauch genommenes und im Erzgebirge gesundenes Fahrrad dem Eigentümer zugeführt werden kann.

§ 242 StGB schützt das persönliche Eigentum. Diese Bestimmung müßte daher in dem hier geschilderten und in ähnlichen Fällen angewendet werden.

Die VO gegen den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern schützt den Eigentümer vor der zeitweiligen Entziehung der Verfügungsgewalt. Danach wird derjenige bestraft, der vorübergehend gegen den Willen des Berechtigten einen solchen Gegenstand in Gebrauch nimmt. Es handelt sich hier um die zeitlich begrenzte Entziehung des Besitzes. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Berechtigte während dieser Zeit über den Gegenstand verfügen wollte oder nicht. Der unbefugte Benutzer muß den Gegenstand wieder in die Verfügungsgewalt des Berechtigten zurückbringen oder sichere Voraussetzungen dafür schaffen, daß der Eigentümer sein Fahrzeug zurück erhält (z. B. Aufbewahrung eines Fahrrades nach unbefugtem Gebrauch bei der Gepäckaufnahme eines Bahnhofs und Übersendung des Aufbewahrungsscheines an den Eigentümer). Trifft der Gebrauchsentwender nicht ähnliche Vorkehrungen, dann sind stets die Voraussetzungen des Diebstahls zu prüfen und im Regelfall zu bejahen.

Nach diesen Kriterien sollte der Diebstahl von dem unbefugten Gebrauch abgegrenzt werden. Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, bei der Neukodifikation des Strafrechts diese Ansicht unmißverständlich im Gesetz auszudrücken.

HANNA HAACK,

Direktor des Kreisgerichts Wismar-Land,  
und GERHARD KRÖNING,

Richter am Kreisgericht Wismar-Stadt

## Tribüne des Lesers

### Einleitung der gesellschaftlichen Erziehung im Stadium des Ermittlungsverfahrens

Auf der Großbaustelle Pumpspeicherwerk H. war durch das leichtfertige Verhalten des Rangierleiters K. der Werkbahn großer Sachschaden entstanden. Eine Spezialbrigade für Schwertransporte hatte einen etwa 20 t schweren Transformator so nahe an den Gleisen abgestellt, daß die Profilverformung der Gleise nicht mehr gesichert war. Obwohl K. hiervon Kenntnis hatte, überprüfte er die Profilverformung nicht und führte mit einer Lok und einigen Güterwagen eine Rangierfahrt durch. Er machte das Lokpersonal auf die Engstelle und die damit vorhandene Gefahrensituation aufmerksam und ließ die Rangiergruppe in Schrittgeschwindigkeit fahren. Als er erkannte, daß die Engstelle nicht gefahrlos zu passieren war, gab er sofort Haltsignal, aber wegen der zu kurzen Entfernung kam die Rangierabteilung nicht rechtzeitig zum Stehen. Die Kühlrippen des Transformators wurden beschädigt, und 7 t wertvolles Transformatoröl gingen verloren. Der volkswirtschaftliche Schaden beträgt etwa 15 000 DM. Produktionsausfall ist jedoch nicht eingetreten.

Dieser Sachverhalt wurde als strafbare Handlung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 WStVO sowie §§ 315, 316 StGB beurteilt und der Beschuldigte K. vom Kreisgericht in Untersuchungshaft genommen. Dagegen legte K. Beschwerde ein.

Am Bezirksgericht machten wir uns Gedanken darüber, wie wir schon während des Ermittlungsverfahrens die gesellschaftliche Erziehung einleiten können.

Bevor über die Haftbeschwerde entschieden wurde, haben der Verkehrsstaatsanwalt und der zuständige Verkehrsrichter die örtliche und politische Situation auf der Baustelle und das Verhalten des Beschuldigten K. eingehend untersucht.

Nach Rücksprachen mit dem Parteisekretär der Baustelle konnten wir die politische Situation im Objekt

selbst einschätzen. Unterredungen mit dem Oberbauleiter und dem am Unfall beteiligten Kollektiv sowie mit dem Bürgermeister des Wohnortes des Beschuldigten ergaben, daß K. ein gewissenhafter, jederzeit einsatzbereiter Arbeiter ist. Das Kollektiv des Beschuldigten gehört zu den besten der Baustelle und hat bisher eine sehr gute Arbeit geleistet und keinen Unfall verschuldet. Die gesamten Untersuchungen ergaben einwandfrei das Vorliegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung des Beschuldigten K. Auf Antrag des Staatsanwalts des Bezirks wurde der Haftbefehl aufgehoben.

Gleichzeitig wurde veranlaßt, daß am Tage der Haftentlassung des Beschuldigten eine Aussprache über das Geschehnis im Objekt durchgeführt wurde. Diese Aussprache, die in der Parteiorganisation vorbereitet worden war, hatte das Ziel, Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung einzuleiten. An ihr nahmen neben dem Beschuldigten die Mitglieder der Parteiorganisation, die Brigade der Werkbahn, die Angehörigen der Oberbauleitung und des Schwertransportes sowie weitere 20 Arbeiter der Baustelle teil. Nachdem der Direktor des Bezirksgerichts über die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe gesprochen und damit zusammenhängend den Fall des Beschuldigten K. behandelt hatte, setzten sich die Betriebsangehörigen kritisch mit dem leichtfertigen Verhalten des Beschuldigten auseinander. Sie erkannten aber auch, welche Fehler sie selbst gemacht hatten. Einige konkrete Verpflichtungen zur fachlichen Qualifizierung zeigten, daß die Auswertung dieser Ermittlungssache tatsächlich der Beginn eines neuen Denkens war. Während anfangs unsere Ausführungen noch mit einiger Skepsis aufgenommen wurden und einige Mitarbeiter des ingenieurtechnischen Personals die Ansicht äußerten, der Unfall werde doch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen und es wäre deshalb besser, den Arbeitsplatz zu wechseln, baten uns die Anwesenden später, doch mit ihnen mindestens einmal im Quartal über strafrecht-